

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für die Santander Kreditkarten

2021



Gültig ab: 01.05.2021
Stand: 18.03.2021

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie sollen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von den Santander Kreditkarte-Inhabern beachtet werden muss, damit sie in den Genuss der Versicherungsleistungen kommen. Dieses Dokument sollte sehr sorgfältig aufbewahrt werden.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den **Gruppenversicherungsvertrag** zwischen der Santander Consumer Bank AG (nachfolgend Santander genannt), Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für die Inhaber einer Santander Kreditkarte zur Verfügung stehen, sofern die Santander Kreditkarte die integrierten Versicherungs- und Assistancelleistungen enthält oder Versicherungspakete dazu erworben wurden. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Karteninhaber rechtzeitig informiert. Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person(en). Santander ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer. Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
D-51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Postfach 1584
D-15205 Frankfurt (Oder)

Beide nachfolgend Assistance genannt.

Die Assistance ist direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen.

Der Versicherer erklärt, dass er sich in jeder Form gegenüber der AXA Assistance Deutschland GmbH und der Inter Partner Assistance Service GmbH abgegebene Erklärungen zurechnen lässt.

Die Inanspruchnahme der Leistung ist vorab mit der ganzjährig – 24 Stunden am Tag – erreichbaren Notrufzentrale unter der nachfolgend genannten Telefonnummer abzustimmen. Die Rechte und Pflichten des Karteninhabers sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an den „Santander Kreditkarte-Inhaber“, den „Karteninhaber“ und „Inhaber eines entsprechenden Pakets“, an die „Versicherte Person“ oder an die „versicherte Person“ wendet.

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherungen für Santander Kreditkarte-Inhaber

Kommunikationsdaten für die Karteninhaber:

<u>Santander Kreditkarte Versicherungsservice</u>
Tel: +49 221 80247 2307 E-Mail: santander@axa-assistance.de
Anschrift Versicherungsservice: Santander Kreditkarte Versicherungsservice Postfach 1584 D-15205 Frankfurt (Oder)

Unser 24-Stunden-Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus 24 Stunden am Tag.

Notfall-Nummer: +49 (0) 221 80247 2307

Im Notfall werden von Ihnen folgende Informationen benötigt

- Name, Standort und Telefonnummer der meldenden Person
- Name, Geburtsdatum, Aufenthaltsort und Heimatanschrift der betroffenen Person
- Schilderung des Sachverhalts und sonstige für die Erbringung der Hilfeleistung notwendige Angaben
- Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.

Für alle sonstigen Schadenfälle ist die Schadenregulierungsabteilung des Versicherers zu den Kernzeiten wie folgt erreichbar: Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr. Auch außerhalb der Kernzeiten nimmt der Versicherer die Anfragen gerne entgegen und leitet diese zur Bearbeitung an die Schadenregulierungsabteilung weiter.

Inhaltsverzeichnis

Besondere Versicherungsbedingungen für die Wareneinkaufversicherung	12
Besondere Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung	14
Besondere Versicherungsbedingungen zur Auslandsreisekrankenversicherung	22
Besondere Versicherungsbedingungen zur Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung	25
Besondere Versicherungsbedingungen zur Reisegepäckversicherung	28
Besondere Versicherungsbedingungen für die Flugverspätungsversicherung	30
Besondere Bedingungen für die Reise-Assistance	33
Besondere Versicherungsbedingungen zur Mietwagenvollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – Collision Damage Waiver Versicherung (CDW)	33
Besondere Versicherungsbedingungen zum Auslands-KFZ-Schutzbrief	35

§ 1 Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist die Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.

§ 2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 4 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber der folgenden Santander Kreditkarten:

- Santander Kreditkarte BestCard Smart
- Santander Kreditkarte BestCard Extra
- Santander Kreditkarte BestCard Premium

Folgende in Teil C beschriebenen Versicherungsleistungen sind in den aufgeführten Santander Kreditkarten integriert:

- Santander Kreditkarten BestCard Smart, Extra & Premium: Wareneinkaufversicherung, Garantieverlängerung.
- Santander Kreditkarten BestCard Extra & Premium: Auslandsreisekrankenversicherung, Reiserücktrittskostenversicherung.
- Santander Kreditkarte BestCard Premium: Flugverspätungsversicherung, Reisegepäckversicherung, Mietwagenvollkaskoversicherung, Auslands-KFZ-Schutzbrief.

§ 5 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

5.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Zustandekommen des Kreditkartenvertrages. Die Laufzeit jedes einzelnen Paketes entspricht der Laufzeit Ihres Kreditkartenvertrags. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages. Er endet ebenfalls, wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen Santander und dem Versicherer gekündigt wird. In diesem Fall werden Sie rechtzeitig informiert.

5.3 Bei unterjähriger Kündigung der Kreditkarte erlischt der Versicherungsschutz zum Monatsende des Kündigungsmonats (mit Ausnahme der Garantieverlängerung).

5.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Wareneinkaufschutzversicherung, Garantieverlängerung, Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung, Reisegepäckversicherung, Flugverspätungsversicherung und Mietwagen-Vollkaskoversicherung, sofern die in Anspruch genommene Dienstleistung vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurde. Im Rahmen der Auslandsreisekrankenversicherung und dem Auslands-KFZ-Schutzbrief besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Kreditkarte.

5.5 Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung über einen Internet-Zahlungsdienstleister, z. B. PayPal, mit Belastung der Kreditkarte erfolgt ist.

5.6 Sollte der Karteninhaber nicht die Möglichkeit haben, die vollständigen Kosten vor Antritt der Reise zu begleichen (z.B. Hotelaufenthalt, Mietwagen) gilt die Hinterlegung der Kreditkartendaten sowie eine elektronische Bestätigung über die Hinterlegung als Aktivierung der Deckung und somit im Schadenfall als Nachweis.

§ 6 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungen ist weltweit, sofern in Teil C nicht anders beschrieben.

§ 7 Karteneinsatz

Der Versicherungsschutz ist an den Einsatz der Santander Kreditkarte gekoppelt, sofern in Teil C nicht anders beschrieben.

§ 8 Begrenzung der Leistungen

8.1 Hat ein Santander Kreditkarten-Inhaber mehrere Santander Kreditkarten, kann die Leistung immer nur aus einer Karte geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Santander Kreditkarten addieren sich in keinem Fall. Dies gilt nicht für Partnerkarten, hier können die Versicherungsleistungen jeweils einmal in Anspruch genommen werden, allerdings nicht durch dieselbe Person.

8.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung

einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 9 Versicherte Person

Versicherte Person ist der Inhaber einer der unter § 4 genannten Kreditkarten, sofern in Teil C nicht anders beschrieben.

§ 10 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht der AXA Assistance vor. Die Eintrittspflicht besteht auch dann nicht, wenn für das Risiko aus einem anderen Vertrag eine nachrangige Eintrittspflicht vereinbart ist. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Berufsgenossenschaft und anderer Sozialversicherungsträger.

Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst die Leistungen der AXA Assistance in Anspruch, tritt diese in Vorleistung. Für gesetzliche Krankenkassen und andere Sozialversicherungsträger gelten ggf. abweichende Bestimmungen.

Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Karteninhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 11 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Voraussetzungen für die Versicherungsleistung)

11.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) den Schaden dem Santander Kreditkarte Versicherungsservice unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen **und**
- b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Belege (Kopien, Scans oder Fotos) einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen. Im Falle, dass die versicherte Person selbst verstorben ist, gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben der versicherten Person über.

11.2. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte (Schadenminderungspflicht);

11.3. Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/ Lebensgemeinschaft hinsichtlich der mitversicherten Personen obliegt dem Karteninhaber.

Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den im Teil C genannten Versicherungen zu beachten

11.4 Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 12 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

12.1 Verletzt die versicherte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit (siehe auch § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz) ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

12.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12.3 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

12.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt, sofern in Teil C nicht anders beschrieben.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) und sind an folgende Adresse zu richten: Santander Kreditkarte Versicherungsservice, Postfach 1584, D-15205 Frankfurt (Oder) oder per Mail an santander@axa-assistance.de. Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

§ 15 Allgemeine Einschränkungen/Ausschluss des Versicherungsschutzes

15.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Asbest, Streik, Kernenergie und Strahlenenergie, Naturkatastrophen, Erdbeben, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ausgeschlossen sind auch Schäden oder Kosten, die das Benutzen von nuklearen, chemischen, oder biologischen Massenvernichtungswaffen mit sich bringen, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden und unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer zeitlicher Reihenfolge zu diesem Schaden oder diesen Kosten beitragen. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn das Ereignis unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.

15.2 Der Versicherer erteilt keine Deckungszusagen oder leistet keine Schadenzahlungen und haftet nicht für die Zusage und Erteilung von Leistungen, sofern diese Zusagen oder Leistungen ihn oder eine seiner Mutter- bzw. Konzerngesellschaften einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung durch Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- und Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Bestimmungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzt.

Ungeachtet dessen sind solche Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze und Regulierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten von Amerika für den Versicherer nur rechtlich bindend, sofern diese und deren Anwendung nicht gegen Europäische oder Deutsche Rechte und Bestimmungen verstoßen.

15.3 Versicherungsschutz ist zudem ausgeschlossen für Schäden, die durch vorsätzliches Handeln der versicherten Person entstehen. Bei grob fahrlässigem Handeln der versicherten Person ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

§ 16 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit bekannt sein musste.

§ 17 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 18 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

18.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist.

18.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

18.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der vom Bundesverbands deutscher Banken veröffentlichte Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen im Teil C zu beachten.

§ 19 Prämie

Für die in den Santander Kreditkarten inkludierten Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.

§ 20 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall kann nur der Inhaber der gültigen Santander Kreditkarte für sich und für die mitversicherten Personen gegenüber dem Versicherer geltend machen. Die darüber hinaus mitversicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen den Versicherer, sofern in den Besonderen Versicherungsbedingungen unter Teil C nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Datenschutz

Der Karteninhaber genießt als versicherte Person Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Santander als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Karteninhaber erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten informiert.

§ 22 Beschwerdeverfahren

Wenn Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte zunächst an uns. Wir versuchen dann, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

AXA Assistance Deutschland GmbH

Postfach 1584
D-15205 Frankfurt (Oder)

Oder per E-Mail an Customer-Care@axa-assistance.de.

Der Versicherer Inter Partner Assistance S.A, Direktion für Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie daher das kostenlose Streitschlichtungsverfahren des Versicherungsombudsmanns in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: +49 (0)800 3696000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Telefax: +49 (0)800 3699000 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Alternativ können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörden wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228 4108-0
Telefax: +49 (0)228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

oder:

Financial Services and Markets Authority (FSMA)

Rue de Congr s/Congresstraat 12-14
1000 Br ssel
Belgien

Telefon: +3222205211

E-Mail: Kontaktformular unter: <https://www.fsma.be/en/contact>

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann oder bei einer der Aufsichtsbeh rden einlegen, beeintr chtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Anspr che durch eine Klage vor dem zust ndigen Gericht zu verfolgen.

Teil B: Definitionen

Bitte beachten Sie auch die Definitionen für die Garantieverlängerung, die Sie in den „Besondere Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung“ ergänzenden hierzu unter § 10 finden.

Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige gelten folgende Angehörige der versicherten Person:

- Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder, Schwiegerkinder
- Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Stiefeltern, Großeltern, Schwiegereltern
- Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen und Schwäger

Antritt der Reise / Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.
- bei einer Pauschalreise: mit Antritt des ersten gebuchten Paketes (Reisearten – wie zuvor beschrieben)

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. Rail & Fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arzt

Ein Arzt ist eine medizinisch ausgebildete und zur Ausübung der Heilkunde zugelassene Person nach der Erlangung der medizinischen Approbation.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Behandlungen von Ärzten, sofern es sich um den Karteninhaber, eine über den Karteninhaber versicherte Person oder um einen Angehörigen handelt.

Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (so z. B. auch Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen). Die Kontaktdaten lauten: Postanschrift Auswärtiges Amt, D-11013 Berlin, Telefonzentrale +49 (0)30 -18 170 (24-Stunden-Service), Fax +49 (0)30 -18 17 34 02, www.auswaertiges-amt.de

Autorisierte Fahrer

Bei einem Privat-PKW sind der Halter, Eigentümer oder Fahrer autorisierte Fahrer.

Bei einem Mietwagen sind der Fahrzeugmieter und die in dem Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen, autorisierte Fahrer.

Barwert

Der Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeuges auf der Grundlage seines Marktwertes, Alters und Zustandes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts festgesetzt ist.

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der Versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdersch.

Gültiger Führerschein

Amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Pkws stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhandigen.

Kaufpreis

Der Kaufpreis ist der auf der Rechnung ausgewiesene Preis des versicherten Gegenstandes inkl. Mehrwertsteuer.

Kontrolluntersuchungen

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, die durchgeführt werden, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen (z. B. Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung). Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung.

Kurzzeitvermietung

Kurzzeitvermietung ist eine Fahrzeugvermietung, die auf Stunden- oder Minutenbasis abgerechnet wird.

Medizinischer Zustand

Als medizinischer Zustand wird die Summe aller vorbestehenden Symptome und Vorerkrankungen bezeichnet, aufgrund derer die versicherte Person vor Reiseantritt eine Konsultation und/oder Behandlung durch einen Arzt oder medizinisches Fachpersonal in Anspruch nimmt.

Medizinisch notwendige Rückführung

Eine Rückführung ist dann medizinisch notwendig, wenn am Reiseort eine ärztliche Unterversorgung besteht. Eine ärztliche Unterversorgung bedeutet, dass die medizinische Versorgung vor Ort nicht dem Standard in Deutschland bzw. dem Standard im Land des Wohnsitzes der versicherten Person entspricht. Das Urteil über eine Unterversorgung obliegt unserem medizinischen Personal.

Mietfahrzeug

Ein Straßenfahrzeug mit vier oder mehr Rädern, das für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Pkw mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und vom anspruchsberechtigten Karteninhaber für den im Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum von einem gewerblichen Mietwagenunternehmen gemietet wurde, wobei die Kosten vollständig mit der Santander Kreditkarte beglichen sein müssen. Davon sind nicht erfasst:

- a) Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung.
- b) Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist.
- c) Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger und Motorräder.
- d) Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen).
- e) Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle), SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden.
- f) Oldtimer (antike Fahrzeuge, d. h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden).
- g) Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce.
- h) Carsharing-Fahrzeuge, Carsharing ist die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Rechtsform der Anbieter organisiert ist. Diese können z.B. GmbHs, AGs, Vereine oder auch GbRs sein.
- i) Kurzzeitanmietungen von weniger als einem Tag sowie Carsharing-Fahrzeuge, die über eingetragene Vereine oder private Carsharing-Anbieter organisiert werden.

Mietfahrzeugvertrag

Der komplette Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Karteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges vom gewerblichen Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

Paar oder Set

Gegenstände, die Teil eines Paares oder Sets sind und üblicherweise zusammen verwendet werden.

Privatfahrzeug

Ein als Personenkraftwagen zugelassenes Kraftfahrzeug, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

Reise

Jede Urlaubs-/ Freizeitreise, die die versicherte Person während des Versicherungszeitraums unternimmt. Eine Reise im Heimatland ist nicht versichert.

Als versicherte Reise gelten sowohl Pauschalreisen als auch einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden.

Zusatzbausteine, bei denen es sich um Transport- oder Mietleistungen handelt, z.B. Mietwagen sind mitversichert. Weitere Zusatzbausteine, z.B. Konzert- / Theaterkarten, Skipässe, Sprachkurse sind nur dann versichert, wenn sie im Rahmen einer Pauschalreise gebucht sind. Z.B. eine Musicalreise inkl. Übernachtung, An- und Abreise sowie Musickarten.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

Risikopersonen

Risikopersonen sind die genannten Angehörigen der versicherten Person, Betreuungspersonen und die Mitreisenden, sofern nicht mehr als fünf Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

Als Risikopersonen gelten folgende Angehörige der versicherten Person:

- In häuslicher Gemeinschaft wohnenden und dort als Hauptwohnsitz gemeldeten Ehepartner oder Lebensgefährten
- Kinder, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern

Selbstbeteiligung

Eigenbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.

Unerwartete Erkrankung

Eine Erkrankung gilt als unerwartet, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt und die konkreten Krankheitssymptome dem Reiseantritt entgegenstehen. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen.

Unfall

Ein Unfall liegt vor:

- a) wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
- b) wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden;
- c) bei Gesundheitsschäden aufgrund rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab.

Verkäufer

Verkäufer ist ein Händler, mit Firmensitz oder einer Niederlassung in der Europäischen Union, der den versicherten Gegenstand im Internet auf Webseiten oder in einem Einzelhandelsgeschäft verkauft. Bei Internetkäufen gilt als Sitz die in der Webseite genannte Postadresse, über die mit dem Händler in Kontakt getreten werden kann.

Versicherer

Inter Partner Assistance S.A. (IPA)

Direktion für Deutschland

Colonia-Allee 10-20

D-51067 Köln

Versicherte Personen

Versicherte Person ist der Inhaber einer gültigen Santander Kreditkarte, sofern in Teil C nicht anders angegeben. Der Hauptwohnsitz dieser Person muss in Deutschland liegen.

Versicherungsnehmer

Dies ist die Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, D-41061 Mönchengladbach.

Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder für gleichwertige Teile gezahlt werden muss.

Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

Teil C: Besondere Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherung für Santander-Kreditkarten-Inhaber

Besondere Versicherungsbedingungen für die Wareneinkaufversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand der Einkaufsversicherung

2.1 Versicherungsschutz besteht für alle neuen, unbeschädigten beweglichen Sachen, die der Karteninhaber für private Zwecke mit der auf seinen Namen ausgestellten Santander Kreditkarte erworben hat und die einen Mindesteinkaufswert von EUR 50 haben, für die Dauer von 60 Tagen ab Kaufdatum. Zu beachten sind die unten genannten nicht versicherten Sachen.

2.2 Versicherte Ereignisse sind:

- a) Einbruch und Einbruchdiebstahl, bei dem die versicherte Sache gestohlen wird
- b) Raub (ein Raub liegt vor, wenn jemand gegen den Karteninhaber Gewalt anwendet oder androht und den versicherten Gegenstand mit Gewalt oder Gewaltandrohung entwendet)
- c) Abhandenkommen – nicht jedoch das bloße Liegenlassen (siehe Ausschlüsse)
- d) Zerstörung und/oder Beschädigung durch ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, das die ordnungsgemäße Nutzung der versicherten Sache einschränkt oder verhindert
- e) Elementarereignisse wie Sturm, Überschwemmung und ähnliches.

2.3 Im Falle eines versicherten Ereignisses erfolgt zu Ziff. 2.2 a) bis c) die Rückerstattung des Einkaufspreises bzw. zu Ziff. 2.2 d) und e) die Übernahme der Reparaturkosten.

2.4 Der Versicherer ist berechtigt – anstelle einer Zahlung – nach eigenem Ermessen den versicherten Gegenstand reparieren zu lassen oder zu ersetzen.

2.5 Die erstattungsfähigen Höchstbeträge betragen für die Einkaufsversicherung:

- a) Höchstbetrag pro Jahr EUR 2.500
- b) Höchstbetrag pro Gegenstand EUR 1.500
- c) Mindestpreis pro Gegenstand EUR 50

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsankündigung des Versicherers per Überweisung auf eine vom Karteninhaber anzugebende Bankverbindung.

2.5 Forderungen für einen versicherten Gegenstand, der zu einem Paar oder Set gehört, werden bis zum vollen Kaufpreis des Paares oder Sets erstattet, es sei denn, diese Gegenstände können auch einzeln verwendet und ersetzt werden.

§ 3 Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

3.1 Der Karteninhaber ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) eine Kaufbestätigung vorzulegen **und**
- b) einen Nachweis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass die Transaktion in voller Höhe über die Santander Kreditkarte bezahlt wurde (Bsp. Kreditkartenabrechnung) **und**
- c) die mangelhafte Leistung (Aliud oder Schlechtleistung) bzw. die Nichtleistung, den Mangel oder die Falschlieferung dem Verkäufer binnen 14 Tagen nach dem tatsächlichen Erhalt des gekauften Artikels zu melden **und**
- d) die ihm übersandte Schadensmeldung ausgefüllt zusammen mit den angeforderten Unterlagen an den Santander Kreditkarte Versicherungsservice zurückzuschicken. Defekte oder Beschädigungen sind vom Karteninhaber nachzuweisen (ggf. per Kostenvoranschlag).

3.2 Wenn der Karteninhaber nach der Begleichung seiner Forderung durch den Versicherer den Artikel oder einen Ersatzartikel bzw. die Erstattung des Kaufpreises vom Verkäufer erhält, ist die Zahlung vom Karteninhaber in voller Höhe zurückerstatten oder der Ersatzartikel an den Versicherer auszuhändigen.

3.3 Der Karteninhaber hat:

- a) sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Diebstahl oder Beschädigungen der versicherten Gegenstände zu verhindern;
- b) die eventuell entstehenden Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen selbst zu tragen;
- c) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- d) dem Versicherer auf seine Aufforderung hin, auf eigene Kosten, sämtliche versicherten Gegenstände oder Teile von Paaren und Sets zuzusenden und dem Versicherer die Rechte daran,

- insbesondere Eigentumsrechte, zu übertragen, damit dieser den Betrag, den er an den Karteninhaber erstattet, ggf. von dem für den Schaden verantwortlichen Dritten zurückfordern kann;
- e) zu versichern, dass er den Schaden nicht auch bei einer weiteren Versicherung geltend macht.

§ 4 Ausschlüsse

4.1 Der Versicherer leistet keine Erstattung für Schadenfälle, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:

- a) Schäden, die nicht in Zusammenhang mit versicherten Ereignissen nach § 2.2 dieser Bedingungen entstanden sind.
- b) Verlieren der Ware bzw. das einfache Abhandenkommen der Ware, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort abgestellt wurde. Unerklärliches Verschwinden von Gegenständen;
- c) Schäden aufgrund von Betrug, unberechtigter Verwendung, unsachgemäßer Behandlung, oder Nichteinhaltung der Herstellerhinweise;
- d) Sachfolge- und Vermögensschäden;
- e) Kosten für Reparaturen, die nicht in von dem Santander Kreditkarte Versicherungsservice autorisierten Werkstätten anfallen;
- f) Diebstahl von Gegenständen, wenn dies nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Entdeckung des Diebstahls polizeilich gemeldet und ein schriftlicher Bericht darüber eingeholt wurde;
- g) Schaden infolge von durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstandener Abnutzung von Gegenständen oder Produktionsfehlern;
- h) Verlusten oder Schäden aufgrund von Radioaktivität, Wasser, Feuchtigkeit oder Erdbeben;
- i) Diebstahl oder Beschädigung, wenn die versicherten Gegenstände nicht unter der Aufsicht eines hierzu verpflichteten Dritten stehen;
- j) Gegenständen, die nicht von dem Karteninhaber oder von einem von ihm beauftragten Dritten entgegengenommen wurden;
- k) Diebstahl oder Schäden an Gegenständen in einem Motorfahrzeug oder aufgrund des Diebstahls dieses Motorfahrzeugs;
- l) Versandbestellungen, bis diese ankommen, an der genannten Lieferadresse angenommen und auf Schäden geprüft wurden;
- m) Umständen, die dem Karteninhaber bei Erwerb der versicherten Sache bekannt waren und bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Schadenfall führen werden.

4.2 Folgende Gegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) Verbrauchsgüter oder verderbliche Güter mit begrenzter Haltbarkeitsdauer
- b) Briefmarken, Münzen und Medaillen
- c) Bargeld, Urkunden, Schecks und sonstige Wertpapiere, Eintrittskarten, Fahrscheine und sonstige Berechtigungsscheine, Unterlagen, Zahlungsmittel, alle Arten von Aktien, Edelmetall in Barrenform, Silber und Gold
- d) Tiere und Pflanzen
- e) Schmuck, Uhren, Edelmetalle und Edelsteine sowie Pelze
- f) Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Antiquitäten
- g) Kosmetikartikel, Medikamente und medizinische Hilfsmittel
- h) Mobiltelefone
- i) Motorfahrzeuge und deren Teile
- j) Fahrräder, Boote und deren Zubehör
- k) Dienstleistungen aller Art einschließlich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Ware zusammenhängen (z.B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen etc.)
- l) Versicherbare Artikel, die nicht in neuem, verkaufsfähigem, vollständig fehlerfreiem und betriebsbereitem Zustand sind
- m) Online erworbene Dienstleistungen oder online durchgeführte Dienstleistungen
- n) Bücher, Gesundheitspflegeartikel
- o) Versicherbare Artikel, die für berufliche oder gewerbliche Zwecke eingesetzt werden
- p) Versicherbare Artikel, die zum Weiterverkauf gekauft wurden
- q) Versicherbare Artikel, die auf Auktions-Webseiten gekauft wurden
- r) Umgebaute oder aufbereitete Artikel, Schlussverkaufsartikel
- s) Grundstücke, Gebäude, dauerhaft in Haus, Büro oder Fahrzeugen angebrachte Gegenstände
- t) Elektronikgeräte und -artikel (wie zum Beispiel tragbare Musikanlagen, Ton- und Datenträger, MP3- bzw. MP4-Spieler, Computer oder Computerzubehör), die für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- u) Im Internet angesehene oder heruntergeladene Artikel (MP3-Dateien, Fotos, Software, etc.)
- v) Verborgene Fehler des versicherbaren Artikels.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Garantieverlängerung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand der Einkaufsversicherung

Diese Versicherung ist für die Reparatur oder, nach alleinigem Ermessen des Versicherers, für den Ersatz von versicherten Geräten bestimmt, die infolge eines Defekts während des Versicherungszeitraums entstanden sind.

Die Geräte sind nach Ablauf der Herstellergarantie oder der Händlergarantie einschließlich jeglicher Garantieverlängerung, die die Geräte bereits abdeckt, und der Karenzzeit bis zu dem maximalen Gerätealter abgedeckt.

Diese Versicherung deckt die berechtigten Geräte bis zur maximalen Deckungssumme pro Schadenfall im Falle eines Defekts im Rahmen der Höchstversicherungssumme. Der Versicherungsschutz gilt während des Versicherungszeitraums und nur für die in § 3 aufgeführten Geräte.

Wenn die maximale Deckungssumme pro Schadenfall pro Schadensfall und/oder die Höchstversicherungssumme unter Berücksichtigung der Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten überschritten wird, beteiligt sich der Versicherer an den Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten des Geräts.

§ 3 Versicherbare Geräte

Versicherbare Geräte sind hier aufgeführt

Kategorie	Anzahl	Details	Maximales Alter	Kaufpreis (inkl. USt)
Küchen/Haushaltsgeräte 	Unlimitiert	- Waschen: Geschirrspüler, Waschmaschine (einschließlich Waschmaschine mit Trockenfunktion), Trockner - Kühlen: Kühlschrank, Gefrierschrank, Kühl-/Gefrier-Kombination, Klimaanlage, Weinklimaschrank - Kochen: Kochplatte, Backofen, Kochfeld, Mikrowellenofen, Mikrowelle	Bis zu 3 Jahre⁽¹⁾⁽²⁾	EUR 100 bis EUR 5.000
Kleine Haushaltsgeräte 		Staubsauger, Toaster, Küchenmaschine, Wasserkocher, Bügeleisen, Kaffeemaschine, Mixer		EUR 100 bis EUR 2.000
Entertainment 		TV (LCD, LED, OLED), DVD, Blu-ray-Player, Heimkino, Soundsystem, Spielkonsole (tragbar und nicht tragbar)		EUR 100 bis EUR 5.000
Foto & Video 		Digitalkamera, Spiegelreflexkamera, Camcorder		
IT-Geräte 		PC, Laptop, Notebook, Drucker, Scanner		

Smartphones und Gadgets 		Smartphone, Tablet, Ebook, Wearable, Smartwatch, MP3/MP4-Spieler, Kopfhörer		EUR 100 bis EUR 2.500
---	--	---	--	------------------------------

(1) ab Kaufdatum (am Tag des Schadenfalls)

(2) oder ab Tag der Auslieferung des Händler-Ersatzgeräts (am Tag des Schadenfalls)

Die Geräte müssen außerdem:

- Vom Versicherungsnehmer nach dem Datum des Vertragsabschlusses mit der Kreditkarte gekauft worden sein;
- fabrikneu bei einem autorisierten Händler gekauft worden sein (das Produkt muss mit einer Garantie ausgestattet sein);
- Nicht mehr unter der Herstellergarantie oder Händlergarantie stehen (einschließlich jeglicher Garantieverlängerung);
- Die Geräte müssen in der Wohnung des Versicherten oder von Familienmitgliedern, die mit dem Versicherten zusammenleben, installiert und / oder benutzt werden.

§ 4 Versicherte Schadenfälle und Einschränkungen des Deckungsschutzes

Die Versicherung deckt die Geräte gegen den Eintritt eines Defekts.

Die Geräte sind versichert:

- Nach Ablauf der Herstellergarantie oder Händlergarantie (einschließlich jeglicher Garantieverlängerung) und der Karenzzeit.
- Bis zum maximalen Alter.

Art des Deckungsschutzes	Leistungen	Maximale Anzahl der Schadenfälle ⁽¹⁾	Maximale Deckungssumme pro Schadenfall ⁽¹⁾⁽²⁾	Höchstversicherungssumme ⁽¹⁾⁽²⁾
Defekt	Reparatur oder Ersatz	Unlimitiert	EUR 1.500 (max. EUR 500 für kleine Haushaltsgeräte)	EUR 2.500

(1) pro 12-Monatszeitraum

(2) darf nicht höher als der ursprüngliche Kaufpreis des Geräts sein

Für Schadenregulierungen gelten folgende Höchstgrenzen:

- Höchstbetrag pro Schadenfall wie oben angegeben
- Höchstversicherungssumme wie oben angegeben.

Eine Überschreitung der Höchstgrenzen ist, gleich zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund, nicht möglich:

- wenn die Reparatur- oder Austauschkosten höher als der Höchstbetrag pro Schadenfall sind, ohne dass dabei die Höchstversicherungssumme im Falle früherer Schäden überschritten wird, die bereits reguliert wurden, beteiligt sich der Versicherer mit einem finanziellen Beitrag in Höhe des Höchstbetrags pro Schadenfall
- wenn die Reparatur- oder Austauschkosten den Höchstbetrag pro Schadenfall nicht übersteigen, jedoch im Falle früherer, bereits regulierter Schäden, die Höchstversicherungssumme, beteiligt sich der Versicherer mit einem finanziellen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen der Höchstversicherungssumme und den bereits regulierten Schadenkosten
- wenn die Reparatur- oder Austauschkosten den Höchstbetrag pro Schadenfall übersteigen und dazu führen, dass im Falle früherer, bereits regulierter Schäden die Höchstversicherungssumme überschritten wird, leistet der Versicherer einen finanziellen Beitrag in Höhe entweder des Höchstbetrags pro Schadenfall oder der Differenz zwischen der Höchstversicherungssumme und den bereits regulierten Schadenkosten, je nachdem, welcher Betrag der geringere ist.

In allen Fällen wird anhand folgender Formel berechnet, bis zu welcher Höhe der Versicherer den Schaden übernimmt:

Min. (Min. (Reparatur oder Austauschkosten und Höchstbetrag pro Schadenfall) und Höchstversicherungssumme – Summe der bereits regulierten Schadenkosten)

§ 5 Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich ist Deutschland und im Fall von tragbaren IT-Geräten, Foto & Video-Equipment sowie Smartphones & Gadgets weltweit, sofern sich die versicherte Person nicht länger als 60 aufeinanderfolgende Tage außerhalb von Deutschland auf Reisen befindet. Bitte beachten Sie, dass eine Leistungserbringung nur in Deutschland stattfinden kann.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

6.1 Der Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt mit Abschluss eines berechtigten Santander-Kreditkartenvertrags sowie nach Ablauf der Karenzzeit.

6.2 Karenzzeit

Es gilt eine Karenzzeit von 30 Tagen.

Kein Schadenfall, welcher während dieser 30 Tage nach Abschluss eines berechtigten Santander-Kreditkartenvertrags oder davor auftritt, ist durch diese Versicherung abgedeckt.

6.3 Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit der Versicherung entspricht der Laufzeit des Kreditkartenvertrags bzw. der Laufzeit des Gruppenversicherungsvertrags zwischen dem Versicherer und Santander.

§ 7 Generelle Vorgehensweise im Schadenfall und Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Nachstehend finden Sie Informationen darüber, was Sie bei Eintritt eines Schadens tun müssen.

7.1 In jedem Fall sind Sie verpflichtet,

- vor einer Meldung an uns zu überprüfen, ob die Stromversorgung, die Sicherungen und die Batterien (falls vorhanden) des Gerätes korrekt funktionieren.
- sich innerhalb von maximal 30 Tagen nach Feststellung des Schadens mit dem Schadenbearbeiter in Verbindung zu setzen. Sollten Sie dies nicht machen dann kann dies dazu führen, dass unsere Leistung entfällt, außer im Falle von höherer Gewalt. Der Schadenbearbeiter wird Ihren Schadenfall aufnehmen und Ihnen ggf. einen autorisierten Dienstleister zur Reparatur zuweisen.
- Wenn Sie einen gültigen Anspruch geltend gemacht haben, müssen Sie uns auch benachrichtigen, wenn Arbeiten erforderlich sind, bevor ein autorisierter Dienstleister Ihr Haus aufsucht, um eine Reparatur durchzuführen. Sie müssen uns informieren, wenn solche Arbeiten abgeschlossen sind, und die entsprechende Bescheinigung vorlegen (falls zutreffend). Der Schadenbearbeiter wird Ihnen die Daten des autorisierten Dienstleisters erst dann mitteilen, wenn Sie diese Verpflichtungen erfüllt haben.
- Nur autorisierte Dienstleister sind berechtigt, Reparaturen im Rahmen dieser Versicherung durchzuführen, es sei denn, wir haben im Voraus etwas anderes vereinbart. Die Reparaturen werden innerhalb der normalen Arbeitszeit der Werkstatt durchgeführt. Bitte halten Sie Ihre Versicherungsunterlagen bereit, wenn unser autorisierter Dienstleister eintrifft.

Hinweis:

- Wenn Ihr Gerät ausfällt, müssen Sie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu begrenzen, z. B. die Nutzung einstellen, wenn dies wahrscheinlich zu weiteren Schäden führt.
- Sie müssen alle Arbeiten durchführen, die erforderlich sind, um Ihr Gerät zugänglich und sicher zu machen.
- Wenn ein autorisierter Dienstleister zu Ihnen nach Hause kommt, um Ihr Gerät zu reparieren, nachdem wir Ihren Anspruch bestätigt haben, und der autorisierte Dienstleister die Reparatur nicht beginnen oder abschließen kann, weil die Vorarbeiten (wie in den obigen Absätzen beschrieben) nicht im Voraus abgeschlossen wurden, stellt der autorisierte Dienstleister Ihnen seine Standard-Gebühren für den Besuch in Ihrer Wohnung in Rechnung. Sie müssen diese Rechnung bezahlen, und die Kosten können gemäß den Bedingungen dieser Versicherung nicht zurückgefordert werden.

7.2 Wir benötigen von Ihnen folgende Unterlagen und Informationen:

- das Original des Kaufbelegs, d. h. die von einem autorisierten Händler für das betreffende Gerät auf den Namen der versicherten Person (sofern von dieser selbst gekauft) ausgestellte Rechnung, auf der auch das Fabrikat, das Modell und wenn möglich auch die Seriennummer des Geräts sowie auch die Registrierungsnummer des autorisierten Händlers angegeben sein sollte,

- sofern es sich bei dem Gerät um ein Ersatzgerät handelt, eine Bescheinigung des Herstellers oder Einzelhändlers, in der folgende Daten aufgelistet sind: Ihre Kontaktdaten (Name, Anschrift etc.), die ursprüngliche Seriennummer oder IMEI-Nummer des Geräts, die Seriennummer des Ersatzgeräts und das Datum des Austausches,
- wenn Familienmitglieder involviert sind: Legen Sie zusammen mit dem Original des Kaufbelegs eine eidesstattliche Versicherung der Familienzugehörigkeit und des Hauptwohnsitzes vor,
- ein von Ihnen zum Zeitpunkt der Schadenmeldung ausgefülltes Schadenformular,
- ein Nachweis über weitere Versicherungen, Garantien oder Garantieverlängerungen welche das Gerät möglicherweise ebenfalls abdecken,
- sowie alle sonstigen Dokumente, die vom Schadenbearbeiter verlangt werden, um die Rechtmäßigkeit Ihrer Schadenforderung zu prüfen.

§ 8 Vorgehensweise im Schadenfall und Schadenregulierung

Nachfolgend finden Sie die verschiedenen Schritte des Schadenregulierungsprozesses.

8.1 Telediagnose

Unser Callcenter führt eine Vorabdiagnose auf der Grundlage der von Ihnen bereitgestellten Informationen durch. Während der Diagnose prüft und bestätigt das Callcenter, wenn möglich, ob der beschriebene Defekt abgedeckt ist. Unser Callcenter kann Sie auch dabei unterstützen, die genaue Ursache der Störung zu ermitteln und, falls möglich, das Problem zu lösen.

8.2 Durchführung der Schadenabwicklung

a) Termin für Hauseinsatz

Wenn die Telediagnose es nicht ermöglicht hat, den Fehler festzustellen und das von Ihnen beschriebene Problem zu lösen, verpflichten wir uns, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der in Artikel 7.1 beschriebenen Unterlagen einen autorisierten Dienstleister für eine physische Diagnose zu beauftragen, um den Schaden zu beurteilen und die Schadensregulierung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen durchzuführen.

b) Auftragsausführung

AXA organisiert die günstigste Lösung je nach Gewicht oder Typ des Geräts. Die von AXA gewählte Option wird bei der Schadensvalidierung bekannt gegeben.

Die Optionen sind wie folgt:

- Reparatur zuhause
- Reparatur im Reparaturzentrum

Es kann vorkommen, dass die Reparatur zuhause nach der physischen Überprüfung durch den autorisierten Dienstleister nicht durchgeführt werden kann, was dazu führt, dass das Gerät zum Reparaturzentrum transportiert werden muss.

Wenn das Gerät nach der physischen Diagnose durch den autorisierten Dienstleister als Totalschaden oder als nicht reparierbar eingestuft wird, stellt AXA ein Ersatzgerät zur Verfügung. Wir ersetzen das Gerät entweder durch ein gleichwertiges Ersatzprodukt oder ein Gerät mit gleichwertigen technischen Eigenschaften und Spezifikationen.

Die oben genannten Lösungen für die Schadenabwicklung unterliegen den in § 4 definierten und beschriebenen Grenzen, die zu keinem Zeitpunkt und aus keinem Grund überschritten werden können.

Hinweis: Im Falle Ihrer Abwesenheit während der Auftragsausführung durch den autorisierten Dienstleister wird Ihnen ein zweiter Termin vorgeschlagen. Die Kosten für diese Umbuchung werden Ihnen in Rechnung gestellt und müssen von Ihnen bezahlt werden.

c) Auftrag außerhalb des Deckungsumfangs

Falls der autorisierte Dienstleister feststellt, dass das aufgetretene Ereignis außerhalb des Deckungsumfangs liegt oder zu den Ausschlüssen gehört, steht es Ihnen frei, direkt mit der autorisierten Werkstatt von AXA oder einer anderen Werkstatt auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten die Lösung des aufgetretenen Problems zu vereinbaren.

d) Dokumentation

Die Auftragsausführung wird immer mit einem Auftragsformular abgeschlossen, das Sie unterschreiben und von dem Sie eine Kopie aufbewahren. Der Auftrag beginnt mit dem Eintreffen unseres autorisierten Dienstleisters bei Ihnen zu Hause.

Hinweis: AXA und der autorisierte Dienstleister haften in den folgenden Fällen nicht für die Nichteinhaltung der Frist:

- Einschränkungen des Straßenverkehrs oder Reisebeschränkungen
- Wohnung, die in einem geregelten und/oder eingeschränkten Verkehrsbereich liegt
- Wetter- und Klimaereignisse wie starker Schneefall oder Sturm, die den Straßenverkehr einschränken

§ 9 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die Versicherungsleistungen bei folgenden Schäden:

9.1 Schäden unter folgenden Umständen:

- Jeder Schaden bei welchen das Gerät nicht zu Diagnosezwecken bereitgestellt werden kann
- Jeder Schaden sofern das Original des Kaufbelegs hierfür nicht vorgelegt oder ein äquivalenter Nachweis hierüber erbracht werden kann
- Geräte deren Seriennummer oder IMEI nicht lesbar/verfügbar ist oder in irgendeiner Weise manipuliert wurde
- Nicht-private Nutzung durch Sie oder Ihre Familienmitglieder
- Jedes Gerät, das für den professionellen Gebrauch hergestellt oder bestimmt ist
- Vorsätzliche Beschädigung, Missbrauch oder Vernachlässigung des Geräts
- Nichtbeachtung der Herstelleranweisungen
- Jegliche Sachschäden, die nicht im Zusammenhang mit einem Defekt stehen und auf eine äußere Ursache zurückzuführen sind
- Falsche oder fehlerhafte Installation (einschließlich fehlerhafter Software)
- Witterungseinflüsse wie Blitzschlag, Überschwemmung und starker Wind
- Defekte oder Ausfälle, die auf eine äußere Ursache zurückzuführen sind, z. B. Überspannung
- Ausfall, Defekt, Beschädigung oder Verlust aufgrund eines Cyberangriffs
- Jegliche Prozesse des Erhitzens, Trocknens, Reinigens, Färbens, Veränderungen durch äußere Ursachen oder Reparaturen, sowie Schäden durch Sonneneinstrahlung
- Wenn das Gerät gegenüber ihrer ursprünglichen Herstellung und Zweckbestimmung verändert wird
- Jede Änderung oder Rückrufaktion, die vom Hersteller initiiert wurde oder von ihm zu verantworten ist
- Jedes Versagen, das unter die Haftung des Herstellers fällt oder fallen sollte
- Jegliche Kosten im Zusammenhang mit geleisteter notwendiger Arbeit, um auf Ihr versichertes Gerät zuzugreifen und/oder es für eine Reparatur oder einen Austausch zu entfernen
- Jeder Schaden, sofern Sie Ihre Santander-Kreditkarte bereits gekündigt haben.

9.2 Reparaturen von Defekten durch:

- Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile, die im Wartungsheft des Herstellers beschrieben sind, wie z. B. Glühbirnen, Lampen, Filter, Sicherungen, Türdichtungen, Riemen, Ablaufrohre, Schläuche
- Komponenten der Wärmedämmung
- Pixelfehler, deren Anzahl oder Ort die vom Hersteller akzeptierte Grenze nicht überschreitet
- Fremdkörper (unerwünschte Materie, die in das Gerät eingedrungen ist), Vernachlässigung, vorsätzlicher Missbrauch oder Fehlgebrauch des Geräts und/oder Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass das Gerät nach Auftreten eines Fehlers weiter benutzt wurde
- Leistungen, die ohne Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder seines Bevollmächtigten erbracht werden
- Hardware, die nach dem Kauf des ursprünglichen Geräts hinzugefügt wurde
- Verbrauchsmaterialien wie z.B. Staubsaugerbänder, Toner-, Druck- oder Tintenpatronen, Glühbirnen, Compact Discs, digitale Bänder etc.
- Batterien (einschließlich normaler nicht aufladbarer Batterien und wiederaufladbarer Batterien)
- Externe Fehler wie Verkabelung, elektrischer Anschluss oder Rohrleitungen/Kanäle

9.3 Reparaturkosten für:

- Das Versagen oder die Unfähigkeit eines Geräts oder eines Computerprogramms, ein Datum als das korrekte Kalenderdatum zu erkennen oder korrekt zu verarbeiten oder über dieses Datum hinaus korrekt zu funktionieren
- Arbeiten, für die der Hersteller das Gerät zurückgerufen hat
- Haftpflicht eines Dritten, der für den Fehler oder Schaden verantwortlich ist (Hersteller, Wiederverkäufer, Distributor oder eine andere Person)
- Material- und Arbeitskosten, für die der Hersteller im Rahmen einer Garantie oder Gewährleistung haftbar gemacht wird
- Schäden an Einwegartikeln und routinemäßig austauschbaren Artikeln wie Batterien, Tastern, Glühlampen und Vakuumbuttern
- Zubehör oder Peripheriegeräte wie Kabel, Geschirrspülmaschinenkörbe, Backofenzubehör, Fernbedienungen
- Glasteile
- Schäden an nicht-funktionalen Teilen wie Schrankverkleidungen und Armaturen
- Verlust oder Beschädigung, welche nicht auf einen Defekt zurückzuführen sind
- Schäden, die durch Zerkratzen, Abplatzen, Flecken, Rost oder Korrosion verursacht wurden
- Schäden, die durch Fremdkörper oder Substanzen verursacht wurden, die normalerweise nicht mit dem Gerät in Verbindung gebracht werden
- Reparaturen, die von Personen durchgeführt werden, die nicht von AXA autorisiert sind oder ohne die vorherige Zustimmung von AXA
- Jegliche routinemäßige Wartung, Reinigung, Verstopfung, Entfernung, Einstellung, Neuausrichtung, Änderung, Installation oder Transport
- Jeder Schaden, der dadurch entsteht, dass das Gerät nicht benutzt werden kann, oder jeder Schaden, der über die Reparatur- und/oder Ersatzkosten des Geräts hinausgeht

9.4 Reparaturen an Satellitenanlagen, wenn:

- ein Ausfall des TV-Gerätes vorliegt
- die Satellitenantenne neu positioniert oder ausgerichtet werden muss; oder
- es einen Witterungsschaden an der Satellitenantenne gibt

9.5 Zudem ist der Versicherer nicht haftbar, wenn sich die Umsetzung des Deckungsschutzes aufgrund höherer Gewalt verzögert oder unmöglich ist.

§ 10 Definitionen

Die im Folgenden definierten Wörter und Ausdrücke haben in diesen Bedingungen stets dieselbe Bedeutung und ergänzen die Definitionen im Teil B.

Gerät

Bezeichnet die in der nachstehenden Liste aufgeführten Geräte, die vom Versicherungsnehmer fabrikneu in Deutschland mit der Kreditkarte gekauft, in seinem/ihrer Haus installiert und/oder benutzt wird und die nach Artikel 3 dieser Bedingungen für den Versicherungsschutz in Frage kommen.

Küchen/Haushaltsgeräte:

- Waschen: Geschirrspüler, Waschmaschine (einschließlich Waschmaschine mit Trockenfunktion), Trockner
- Kühlen: Kühlschrank, Gefrierschrank, Kühl-/Gefrier-Kombination, Klimaanlage, Weinklimaschrank
- Kochen: Kochplatte, Backofen, Kochfeld, Mikrowellenofen, Mikrowelle

Kleine Haushaltsgeräte:

- Staubsauger, Toaster, Küchenmaschine, Wasserkocher, Bügeleisen, Kaffeemaschine, Mixer

Entertainment:

- TV (LCD, LED, OLED), DVD, Blu-ray-Player, Heimkino, Soundsystem, Spielkonsole (tragbar und nicht tragbar)

Foto & Video:

- Digitalkamera, Spiegelreflexkamera, Camcorder

IT-Geräte:

- PC, Laptop, Notebook, Drucker, Scanner

Smartphones & Gadgets:

- Smartphone, Tablet, Ebook, Wearable, Smartwatch, MP3/MP4-Spieler, Kopfhörer

autorisierter Händler

Gewerblicher Einzelhändler in Deutschland, der die Rechte am Verkauf elektrischer Geräte des Herstellers inklusive der Herstellergarantie hält, der behördlich registriert ist und den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

autorisierter Dienstleister

Ein autorisierter Reparaturdienst und Service-Anbieter, der vom Versicherer beauftragt wurde und der einen Reparatur-Support-Vertrag mit dem Versicherer abgeschlossen hat.

Totalschaden

Wenn die Reparaturkosten zusammengekommen die Wiederbeschaffungskosten des versicherten Geräts übersteigen.

Defekt

Der plötzliche und unvorhergesehene Ausfall einer oder mehrerer Komponenten infolge eines dauerhaften mechanischen, elektrischen oder elektronischen Defekts, der zum plötzlichen Aussetzen ihrer Funktionen führt. Der Defekt muss während des Deckungszeitraums passieren.

Hauseinsatz

Bezeichnet den in diesen Versicherungsbedingungen definierten Vorgang, bei dem die autorisierte Reparaturwerkstatt zuhause eine Diagnose der Geräte für einen Schadenfall durchführt, der durch diese Bedingungen abgedeckt ist.

Schadenfall / Schaden

Bezeichnet jeden berechtigten Defekt während des Deckungszeitraums nach Ablauf der Herstellergarantie einschließlich jeglicher Garantieverlängerung, die das Gerät bereits abdeckt, und der Karenzzeit, und den Sie dem Versicherer melden.

Komponenten

Alle mechanischen und elektrischen Komponenten, die im Rahmen dieser Versicherung versichert sind und zur ursprünglichen Spezifikation des Geräts gehören, mit Ausnahme der unten aufgeführten Komponenten:

- **Serviceartikel:** Normalerweise austauschbare Komponenten oder Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Sicherungen, Batterien, Disketten, Schallplatten, Bänder, Stifte, Patronen und Software, Staubsaugerbeutel, Riemen, Bürsten und Werkzeuge, Glühlampen und Leuchtstoffröhren, Fernbedienungen, Tintenpatronen für Heimcomputerdrucker, Spielsteuerungen, Mäuse
- **Kosmetische Artikel:** einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Lampenabdeckungen, Knöpfe, Tasten, Lackierungen, Kunststoff- oder Metallgehäuse, Zierleisten, Abzeichen oder andere Insignien

Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Umstände, die es dem Versicherer oder Ihnen unmöglich machen, vertragliche Pflichten zu erfüllen.

Zuhause

Ihr ständiger Wohnsitz in Deutschland.

Nicht als „Zuhause“ gelten alle Gemeinschaftsräume einer Wohnanlage, jegliche temporäre Installation oder Stromanschlüsse sowie alle Anlagen, die zum öffentlichen Bereich gehören. Ein Versicherungsvertrag gilt nur für ein Haus.

Maximales Alter

Bezeichnet die Anzahl der Jahre des Geräts zwischen dem in der Rechnung angegebenen Kaufdatum des Geräts und dem Datum des Schadeneintritts, während der das Gerät versichert werden kann. Für diese Versicherung beträgt das maximale Alter 3 Jahre.

maximale Deckungssumme pro Schadenfall

Der vom Versicherer im Schadenfall zu zahlende Höchstbetrag. Dieser Betrag darf gemäß Ziffer 6.2 den für das Gerät gezahlten ursprünglichen Kaufpreis oder die maximale Deckungssumme pro Schadenfall (je nachdem, welcher Betrag geringer ist) nicht übersteigen.

Familie

Als Familie gelten für die Garantieverlängerung folgende Angehörige:

- In häuslicher Gemeinschaft wohnenden und dort als Hauptwohnsitz gemeldeten Ehepartner oder Lebensgefährten
- In häuslicher Gemeinschaft wohnenden und dort als Hauptwohnsitz gemeldeten unterhaltsberechtigten Kinder unter 25 Jahren.

Geräte, welche vom Karteninhaber gekauft wurden, aber ausschließlich durch ein Mitglied der Familie im Sinne dieser Bedingungen genutzt werden, sind ebenfalls versichert.

Höchstversicherungssumme

Die Summe aller über Ihre Versicherung gezahlten Schäden. Der Betrag richtet sich nach den in § 4 angegebenen Höchstgrenzen.

Rechnung

Ein Original (keine Zweitschrift) wie z. B. ein Kassenbon, Lieferschein oder Geschenkbeleg, aus dem sich ergibt, dass Ihr versichertes Gerät von Ihnen mit Ihrer Kreditkarte erworben wurde oder Ihnen übereignet wurde oder in Ihrem Eigentum stand und in dem das Kaufdatum, Fabrikat, Modell und der ursprüngliche Kaufpreis angegeben sind und das von einem autorisierten Händler unter Angabe seines Namens und seiner Adresse ausgestellt wurde.

ursprünglicher Kaufpreis

Der Preis des Geräts einschließlich sämtlicher Steuern (jedoch ohne Berücksichtigung von Werbeaktionen und Rabatten), der von Ihnen oder der Person, die Ihnen das Gerät offeriert hat, gezahlt wurde, so wie in der Rechnung angegeben

Reparaturkosten

Notwendige Kosten, die im Zusammenhang mit den Entsendungen von Technikern, Fehlerdiagnosen, benötigtem Material sowie Logistik- und Arbeitsleistungen im Rahmen der Reparatur von Komponenten entstehen welche einen Defekt erlitten haben.

überholtes Gerät (Grade A)

Funktionsfähiges Gerät in gutem Zustand, ohne SIM-Kartensperre und in neutraler Verpackung. Das bereits benutzte Gerät wurde unter Einhaltung eines genau festgelegten Rückholungs- und Reparaturprozesses überholt. Es kann leichte Abnutzungen aufweisen.

Ersatzgerät

Das von unserem autorisierten Dienstleister aufgrund einer berechtigten Schadenforderung bereitgestellte Ersatzgerät, im Falle, dass das versicherte Gerät als (wirtschaftlicher) Totalschaden oder nicht reparabel gilt. Ein versichertes Gerät wird gegen ein gleichwertiges Ersatzprodukt oder ein überholtes Gerät ausgetauscht. Ist dasselbe Fabrikat und Modell nicht verfügbar, erhalten Sie ein Gerät mit vergleichbaren technischen Eigenschaften und Spezifikationen.

Händler-Ersatzgerät

Gerät, das dem Versicherten vom Hersteller oder Verkäufer als Ersatz ausgehändigt wurde und das in einer Verkaufsstelle ausgetauscht oder im Rahmen eines längerfristigen Mietvertrags neu ausgegeben wurde und das im Deckungszeitraum als Austausch für das ursprüngliche versicherte Gerät dient

Dritter

Natürliche oder juristische Person, die weder Vertragspartner dieser Versicherung ist, noch in dieser durch Andere vertreten wird.

Karenzzeit

Bezieht sich auf einen bestimmten Zeitraum, in dem der Versicherte nicht für Ansprüche versichert ist, die während dieses Zeitraums auftreten. Für die Garantieverlängerung gilt eine Karenzzeit von 30 Tagen. In den ersten 30 Tagen ab Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz für einen Schadensfall.

Verschleiß

Unvermeidbare Verschlechterung des versicherten Geräts aufgrund seines üblichen Gebrauchs

Besondere Versicherungsbedingungen zur Auslandsreisekrankenversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Beginn und Ende der Auslandsreisekrankenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Eine Auslandsreise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom offiziellen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von maximal 60 Tagen. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitraum hinaus, längstens jedoch auf 365 Tage.

§ 3 Versicherte Personen

Die nachfolgend genannten Personen gelten bei Reisen als versichert:

3.1 Der Karteninhaber.

3.2 Am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnende und dort gemeldete Ehepartner oder Lebensgefährten sowie unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie mit dem Santander Kreditkarte-Inhaber die Reise gemeinsam buchen und durchführen.

Eine Kostenübernahme durch die Versicherung erfolgt für bis zu maximal fünf Familienangehörige, die gemeinsam reisen.

§ 4 Versicherungsumfang

4.1 Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten oder Unfallfolgen.

4.2 Bei einem während der Auslandsreise eintretenden Versicherungsfall ersetzt der Versicherer entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt gegebenenfalls weitere vereinbarte Leistungen, u. a.:

- a) für ambulante Behandlung durch einen Arzt,
- b) für stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen, sofern diese Operationen für die versicherte Person nicht vorhersehbar waren,
- c) für Prothesen und Herzschrittmacher, die zum ersten Mal notwendig werden,
- d) für Arznei-, Verband- und Heilmittel, wenn diese ärztlich verordnet wurden,
- e) für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls oder durch eine Erkrankung erforderlich werden,
- f) für die Behandlung von unvorhergesehenen, akut im Ausland auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie von in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen.
- g) Bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung und die Reparatur von Zahnprothesen und Provisorien mitversichert.
- h) Versichert ist ebenfalls der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Heilbehandlung in das nächsterreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft.

4.3 Für die Kosten des Rücktransports und Überführungskosten gilt Folgendes:

- a) Die Kosten für den Rücktransport einer versicherten Person werden übernommen, wenn dieser medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist und an den offiziellen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene, geeignete Krankenhaus erfolgt.
- b) Stirbt eine versicherte Person während der Auslandsreise, werden die Überführungskosten übernommen. Überführungskosten sind die unmittelbaren Kosten der Überführung des Leichnams einer versicherten Person an den der Versicherung bekannten offiziellen Wohnsitz der versicherten Person.
- c) Auf Wunsch der Hinterbliebenen der versicherten Person übernimmt der Versicherer alternativ auch die Kosten einer Bestattung vor Ort, bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.
- d) Widerspricht die versicherte Person nach der Wiederherstellung der Transportfähigkeit einem medizinischen Rücktransport zum offiziellen Wohnsitz oder zum nächstgelegenen geeigneten

Krankenhaus am offiziellen Wohnsitz, endet die Leistungspflicht des Versicherers am Tag des Widerspruchs durch die versicherte Person.

4.4 Erleidet die versicherte Person während einer Reise einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu EUR 5.000.

4.5 Erleidet die versicherte Person eine lebensbedrohliche Krankheit oder eine Krankheit, deren stationäre Behandlung im Ausland 10 Tage übersteigt, so übernimmt der Versicherer die Beförderungskosten von bis zu zwei nahestehenden Personen zum Ort der Behandlung. Als nahestehende Personen gelten ausschließlich Kinder, Lebenspartner oder Eltern. Zudem übernimmt der Versicherer die Rückreisekosten für mitreisende minderjährige Kinder, sofern diese nicht durch die versicherte Person oder eine andere nahestehende Person betreut werden können. Die Unterbringungskosten für Begleitpersonen von mitreisenden minderjährigen Kindern am Behandlungsort werden ebenfalls übernommen.

4.6 Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet im Ausland, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Eine Folgebehandlung im Land des offiziellen Wohnsitzes ist nicht versichert.

§ 5 Ausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht:

5.1 Bei einem bereits vorher bekannten medizinischen Zustand, welcher der versicherten Person bei Antritt der Reise bekannt war. Darunter fallen insbesondere medizinische Zustände, wegen der die versicherte Person:

- a) Während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte.
- b) Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht.
- c) Innerhalb der letzten drei Monate begonnen hat, Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat.
- d) Alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt.
- e) Die Diagnose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten hat, es sei denn es tritt eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden chronischen oder unheilbaren Erkrankung ein.

5.2 Reisen gegen den Rat eines praktizierenden Arztes.

5.3 Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Folgen eines vor Antritt der Auslandsreise geschehenen Unfalles.

5.4 Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn das Ereignis unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.

5.5 In Gebieten, bei denen vor Beginn Ihrer Reise eine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt (oder die jeweilige offizielle Stelle des Landes, in welchem sich der Wohnsitz der versicherten Person befindet) ausgesprochen wird besteht prinzipiell kein Versicherungsschutz. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung.

5.6 Für wissentlich und/oder willentlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

5.7 Für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.

5.8 Für die Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Ausland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen notwendig ist (vgl. § 4.2 c)).

5.9 Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.

5.10 Für Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.), sofern diese nicht erstmalig aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während der Reise ärztlich verordnet werden.

5.11 Für Kur- und Sanatoriums-Behandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.

5.12 Für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.

Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.

5.13 Für wissenschaftlich nicht anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel.

5.14 Für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder des Inhabers des Versicherungspakets. Sachkosten werden jedoch erstattet.

5.15 Für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

5.16 Für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.

5.17 Für Gefahren von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

5.18 Für Schäden durch versuchten Suizid und dessen Folgen sowie durch vollendeten Suizid.

5.19 Für Schäden bei der Ausübung von Risiko- und Extremsportarten und Motorsportrennen, bei denen es u.a. auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.20 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den im behandelnden Land üblichen und angemessenen Betrag herabsetzen.

5.21 Für ärztlich verordnete Krankengymnastik oder Massagen sowie Strahlen- oder Lichtbehandlungen.

5.22 Für Ansprüche, die dadurch entstehen, dass Sie es versäumt haben, sich vor Ihrer Reise dringend empfohlene Impfstoffe, Impfungen oder Medikamente zu beschaffen. Entscheidend für Impfungen sind die Empfehlungen der jeweiligen zuständigen Regierungsbehörde (für Deutschland etwa die Ständige Impfkommmission des Robert-Koch-Instituts) im Land des Wohnsitzes.

§ 6 Versicherungssumme

6.1 Der Versicherer haftet bis zur maximalen Entschädigungsleistung von EUR 20 Millionen EUR. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Summe der einzelnen Versicherungsleistungen oberhalb dieser Leistungsgrenze liegt. Dies gilt für einen oder mehrere Versicherte, die Opfer desselben versicherten Unfalls sind, welcher durch das gleiche Ereignis verursacht wurden. Die Leistungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert und proportional zu der Anzahl der Opfer gezahlt.

6.2 Die Kosten medizinisch notwendiger Hilfsmittel werden bis zu EUR 1.000 übernommen.

6.3 Die Kosten schmerzstillender Zahnbehandlungen sowie Reparatur von Zahnprothesen und Provisorien werden bis zu EUR 250 übernommen.

§ 7 Rechte im Schadensfall

7.1 Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.

7.2 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichend diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriums-Behandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.

7.3 Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungen oder Zweitschriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind. Diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden, evtl. anfallende Kosten für die Überweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.

§ 8 Obliegenheiten im Schadensfall

8.1 Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten. Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 8.3 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist sowie bei einer geschäftsbedingten Reise einen Nachweis (z.B. Termin-/Auftragsbestätigung oder ggfs. Arbeitgeberbestätigung) zu erbringen.

8.2 Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

8.3 Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere die Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).

§ 9 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit im Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren offiziellen Wohnsitz hat. Offizieller Wohnsitz ist das Land, in dem die versicherte Person steuerlich veranlagt ist sowie jeder weitere gemeldete Wohnsitz. Sollte die versicherte Person in mehreren Ländern einen offiziellen Wohnsitz haben, sind auch diese Länder vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Besondere Versicherungsbedingungen zur Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Von der Versicherungsleistung sind die Fälle des Reiserücktritts und des Reiseabbruchs umfasst. Der Versicherungsschutz besteht weltweit für Reisen, welche mit der Santander Kreditkarte bezahlt wurden.

2.2 Der Versicherungsschutz für die Reiserücktrittsversicherung besteht für:

- a) Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem unter § 4 genannten Grund verspätet angetreten wurde,
- b) Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die die versicherte Person einem Reiseunternehmen oder einer anderen Institution vertraglich aufgrund von Nichtantritt der Reise schuldet,
- c) gebuchte, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurden,
- d) Teilstornokosten/-gebühren, wenn bei einer Reise, an der mehrere versicherte Personen teilnehmen, mindestens eine versicherte Person aus einem versicherten Grund nicht reisen kann.

2.3 Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter leistet der Versicherer:

- a) Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die von der versicherten Person aufgrund von Nichtbenutzung oder vorzeitiger Aufgabe des Mietobjektes geschuldet sind,
- b) Für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten der Mietobjekte, falls keine Weitervermietung gelungen ist.

2.4 Der Versicherungsschutz für die Reiseabbruchversicherung besteht für:

- a) eine außerplanmäßige Beendigung der Reise,
- b) nicht genutzte Reiseleistungen bei Reiseunterbrechung,
- c) Rückreisekosten sowie sonstige Mehrkosten, die durch einen Abbruch der Reise nachweislich entstanden sind, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich ist, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.
- d) Kosten, die durch den vorzeitigen Abbruch der Reise entstehen,
- e) Kosten, die für die Nachreise zu einer gebuchten Rundreise anfallen.

2.5 Ein Versicherungsschutz besteht nur, wenn die genannten und zum Reiserücktritt- oder Reiseabbruch führenden Ereignisse außerhalb der Kontrolle der versicherten Person liegen und sie der versicherten Person zum Buchungszeitpunkt unbekannt waren.

§ 3 Versicherte Personen

3.1 Als versicherte Personen gelten die nachfolgend genannten:

- a) Karteninhaber einer gültigen Santander Kreditkarte,

- b) Familienangehörige des Santander Kreditkarte-Inhabers, sofern sie mit dem Santander Kreditkarte-Inhaber die Reise gemeinsam buchen und durchführen. Familienangehörige im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind der am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnende und dort gemeldete Ehepartner oder Lebensgefährten sowie unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Eine Kostenübernahme durch die Versicherung erfolgt für bis zu maximal fünf Familienangehörige, die gemeinsam reisen.

3.2 Für den Karteninhaber getroffene Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, die ggf. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag geltend machen können; wenn der Versicherer dem Karteninhaber gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so gilt dies auch für ggf. mitbegünstigte Dritte.

3.3 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 Versicherte Gründe für die Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung

4.1 Der Höchstbetrag der Versicherungsleistung für die versicherten Ereignisse ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Maximale Entschädigungsleistung	EUR 5.000	EUR 10.000
Selbstbeteiligung	10 %, mindestens EUR 100	
Kreditkarte	BestCard Extra	BestCard Premium

4.2 Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn infolge eines der nachstehend genannten Gründe entweder:

- a) die Reiseunfähigkeit der versicherten Person(en) nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist **oder**
- b) ihr der Reiseantritt nicht zugemutet werden kann **oder**
- c) ihr die planmäßige Beendigung der Reise nicht zugemutet werden kann

4.3 Versicherte Gründe sind:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der Versicherten Person;
- b) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung einer Risikoperson oder einer mitreisenden versicherten Person;
- c) Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise einer der oben genannten mitversicherten Personen;
- d) Schwangerschaft einer versicherten Person;
- e) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise der begünstigten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen (Naturkatastrophen) oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Der Schaden muss erheblich sein oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Schadensfeststellung notwendig sein. Als erheblich gilt die Beschädigung, wenn die Schadenhöhe EUR 2.500 übersteigt;
- f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- g) Aufnahme des Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
- h) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- i) Unerwartete Einberufung der versicherten Person zu einer Wehrübung oder unerwartete gerichtliche Vorladung (auch für Schöffentätigkeit) der versicherten Person, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten/-gebühren nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
- j) Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen an der Schule/Universität der versicherten Person, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht wurde und der Wiederholungstermin während oder unmittelbar nach der Reise stattfindet;
- k) Unerwartete gerichtliche Vorladung der versicherten Person;
- l) Bruch von Prothesen, unerwarteter Ausfall eines Herzschrittmachers oder unerwartete Fehlfunktion von Implantaten, welche eine Reisetätigkeit unmöglich macht;

- m) Schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau des für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei psychischen Erkrankungen, sofern der letzte Schub nicht mindestens drei Jahre zurücklag sowie bei Suchterkrankungen;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- d) bei Vorerkrankungen. Versicherungsschutz besteht jedoch bei einer unvorhergesehenen Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung, wenn in den letzten 6 Monaten vor Grenzüberschreitung ins Ausland keine ärztliche oder ärztlich verschriebene Behandlung dieser Erkrankung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund.
- e) bei bestehenden Erkrankungen der Versicherten Person bzgl. derer ein Arzt von einer Reise abgeraten hatte oder abgeraten hätte, wenn er konsultiert worden wäre.
- f) für Kosten, die für eine Stornierung oder einen Reiseabbruch entstehen, wenn diese(r) aus Umständen resultiert, die der versicherten Person bei der Buchung der Reise bzw. bei Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren oder objektiv erwartet werden konnten. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entspricht.
- g) für Kosten, die entstehen, weil eine versicherte Person nicht im Besitz eines gültigen Passes, Visums oder anderer für die Reise erforderlichen Dokuments ist.
- h) für Kosten, die entstehen durch Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
- i) für alle Ansprüche, bei denen Sie nicht reisen können oder sich gegen den Reiseantritt entscheiden, weil das Auswärtige Amt (oder eine andere gleichwertige staatliche Stelle in einem anderen Land) wegen einer Pandemie von Reisen abrät.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

6.1 Die jeweils versicherte Person (gemäß obiger Definition), im Falle Minderjähriger deren gesetzlicher Vertreter, ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles folgendes zu unternehmen bzw. hat folgende Unterlagen bei dem Versicherer einzureichen:

- a) die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren **und**
- b) die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann **und**
- c) ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft einzureichen **und**
- d) den Nachweis darüber zu führen, dass der vollständige Reise-/ Mietpreis über eine gültige Santander Kreditkarte bezahlt oder diese als Zahlungsmittel hinterlegt wurde
- e) Versicherungsnachweis durch die gültige Santander Kreditkarte-Nummer, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
- f) bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort, das bestätigt, dass der Reiseabbruch notwendig ist; für die Reiserücktrittsversicherung ist für die genannten Fälle ein Attest eines Arztes im Heimatland vorzulegen,
- g) Bei Tod eine Sterbeurkunde,
- h) bei Schaden am Eigentum und bei Feuer, Wasserrohrbruch oder Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
- i) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

6.2 Die jeweils versicherte Person (gemäß obiger Definition), im Falle Minderjähriger deren gesetzlicher Vertreter, ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers außerdem verpflichtet, dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

§ 7 Selbstbeteiligung

Der Selbstbehalt bei einem Reiserücktritt oder Reiseabbruch beträgt 10% des erstattungsfähigen Schadens, aber mindestens EUR 100 pro Schadenfall.

Besondere Versicherungsbedingungen zur Reisegepäckversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt die in §4 und §5 aufgeführten Versicherungsleistungen bei Gepäckbeschädigung oder Gepäckverlust während einer Reise. Versichert ist der Zeitwert des auf der Reise mitgeführten und aufgegebenen Reisegepäcks der versicherten Person einschließlich aller für die Reise gemieteten oder geliehenen Gegenstände. Als Reisegepäck gelten alle Sachen des Reisebedarfs für die jeweilige Reise sowie Geschenke und Reiseandenken.

§ 3 Versicherungssummen

3.1 Die Versicherungssumme beträgt bis zu EUR 2.000 pro Schadensfall und bis zu drei Fälle pro Kalenderjahr.

3.2 Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- a) abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

3.3 Bereits geleistete Zahlungen durch das Transportunternehmen werden mit der Versicherungssumme verrechnet.

§ 4 Gepäckbeschädigung

4.1 Umfang der Versicherung

Trifft das in ordnungsgemäßem Zustand zur Beförderung mit demselben Verkehrsmittel, das auch die versicherte Person für die Reise nutzt, aufgegebene Gepäck der versicherten Person beschädigt am planmäßigen Bestimmungsort ein, erstattet der Versicherer nachweislich entstandene Kosten für die Reparatur bzw. den Kauf notwendiger Ersatzkleidung, Gepäckstücke und Hygieneartikel bis zu EUR 2.000, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen durch das Transportunternehmen.

Die Erstattung richtet sich bezüglich Art, Menge und Güte nach dem beschädigten Gepäck der versicherten Person.

4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht, wenn:

- a) das Gepäck nicht ordnungsgemäß aufgegeben wurde;
- b) das Gepäck vom Zoll oder von einer anderen Behörde beschlagnahmt wurde;
- c) das Gepäckstück normale, für einen Transport typische Beschädigung wie z.B. Kratzer, Flecken etc. aufweist, die die Nutzung des Gepäckstücks selbst aber nicht beeinflussen.

4.3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:

- a) Alle von uns zur Schadenfeststellung als erforderlich erachteten Unterlagen (z.B. Tickets, Bestätigung der Transportgesellschaft über die Gepäckbeschädigung, polizeiliche Anzeige bei Schaden durch Straftaten) sind einzureichen.
- b) Die Belege über die notwendigen, im Zusammenhang mit der Gepäckbeschädigung stehenden, Ausgaben sind einzureichen.
- c) Zur Überprüfung der auf dem Ticket angegebenen Reisezeit werden die veröffentlichten Flugpläne herangezogen.

Es ist ausreichend, die geforderten Dokumente als Kopie/Scan/Bild zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Gepäckverlust

5.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kosten für

- Flugtickets
- Eisenbahnfahrscheine/Schiffsfähren
- Fernbusse
- PKW Anmietungen (= Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge)
- Taxifahrten, die über die App „FREE NOW“ (mytaxi) (gilt nur in Deutschland) oder ein Unternehmen der Sharing Economy gebucht wurden
- Hotelaufenthalte (auch Pensionen, Gasthöfe, bei Anmietungen von Unterkünften über ein Unternehmen der Sharing Economy, Ferienwohnungen oder -appartements sowie fest verankerte Wohneinheiten auf einem Campinggelände. Mobile Wohnwagenanhänger, Trailer oder Wohnmobile sind nicht versichert.)
- Seereisen / Kreuzfahrten (mit Hotel gleichgestellt) oder
- Pauschalreisen (Bündelung von mindestens zwei Reiseleistungen, wenn mindestens ein versichertes Verkehrsmittel im Paket enthalten ist),

vollständig mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurden.

5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils

- a) mit Betreten des Flughafengeländes/Bahnhofs/Fährhafens, gilt für die Dauer des Fluges/der Bahnfahrt/Schiffsfahrt und erlischt jeweils mit Verlassen des Flughafengeländes/Bahnhofs/Fährhafens am Bestimmungsort.
- b) mit dem Einsteigen in den Fernbus, gilt für die Dauer der Busfahrt und erlischt jeweils mit Verlassen des Busses am Bestimmungsort.
- c) als Insasse (Fahrer und Mitfahrer) des PKW. Jeder berechnete Insasse eines Mietwagens hat Anspruch auf die volle Versicherungssumme gemäß diesem Vertrag. Berechnete Insassen können alle versicherten Personen sein.
- d) als Passagier auf Taxifahrten in einem über die App „FREE NOW“ (mytaxi) (gilt nur in Deutschland) oder ein Unternehmen der Sharing Economy gebuchten Taxi. Versicherungsschutz besteht nur als Insasse des Taxis. Jeder berechnete Insasse eines Taxis hat Anspruch auf die volle Versicherungssumme gemäß diesem Vertrag. Berechnete Insassen können alle versicherten Personen sein.
- e) als Hotelgast auf dem Hotelgelände oder als Übernachtungsgast in einer Unterkunft. Der Versicherungsschutz beginnt bei Ankunft mit dem Betreten des Hotelgeländes vor dem Check-in und erlischt bei Abreise nach dem Check-out mit dem Verlassen des Hotelgeländes. Unfälle außerhalb des Hotelgeländes in dem Zeitraum zwischen Check-in und Check-out sind nicht mitversichert.
- f) Als Teilnehmer an Pauschalreisen (Bündelung von mindestens zwei Reiseleistungen, wenn mindestens ein versichertes Verkehrsmittel im Paket enthalten ist). Bei Seereisen/Kreuzfahrten wird das Schiff einem Hotel gleichgesetzt.

Sofern der Reisende bereits im Besitz eines gültigen Flugtickets oder Fahrausweises ist oder ein solcher im Flughafen/Bahnhof/Hafen hinterlegt ist, gilt abweichend hiervon:

Werden für die direkte Fahrt zum Flughafen/Bahnhof/Hafen vor der vorgesehenen Abreise Verkehrsmittel benutzt, so beginnt der Versicherungsschutz bereits mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel. Er erlischt jeweils nach der Ankunft des Luftfahrzeuges/Zuges/der Schiffsfähre mit dem Aussteigen aus dem nach dem Flug/der Bahnfahrt/Schiffsfahrt benutzten Verkehrsmittel am nächstgelegenen Zielort (Hotel, Arbeitsplatz, Wohnung, Sammelstelle).

Unfälle während einer von der Transportgesellschaft wegen schlechten Wetters oder aus technischen Gründen gebotenen Ersatzbeförderung sind in gleicher Weise mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch auf der An- und Abfahrt zu einer Vorabend-Gepäckaufgabe bei Flugreisen.

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrten, die mit Bahnnetzkarten getätigt werden, sofern die Bahnnetzkarte mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt wurde.

5.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes und aufgegebenes Reisegepäck während der Reise und während der An- oder Abreise dazu abhandenkommt oder beschädigt wird.

Als versichert gelten:

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- b) Unfall eines Verkehrsmittels;
- c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der Versicherten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

5.4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

5.4.1 Nicht versichert sind:

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- b) Mitgeführte Betriebsmittel und Spezialgegenstände, die vom Arbeitgeber überlassen wurden oder primär dienstlich genutzt werden;
- c) Sportgeräte;
- d) Schmuck.

5.4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Die nachfolgenden aufgeführten Gegenstände sind bis EUR 200 versichert.

- a) Private Mobiltelefone, EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- b) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör als mitgeführtes Reisegepäck;
- c) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnspangen und Prothesen einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- d) Geschenke und Reiseandenken;

5.4.3 Reisegepäck in abgestellten Mietfahrzeugen

Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem Mietfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Mietfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

5.5 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bitte beachten Sie im Schadenfall die nachfolgenden Punkte:

- a) Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen oder beschädigten Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- b) Es sind angemessene Schritte zur Wiedererlangung des Gepäcks zu unternehmen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse und Einschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- b) Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Versicherten Person entstanden sind. Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- c) Vermögensfolgeschäden;

Besondere Versicherungsbedingungen für die Flugverspätungsversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt die in §4 bis §7 aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unannehmlichkeiten, die während einer Reise entstehen.

§ 3 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt für die in §§ 4 bis 7 aufgeführten Versicherungsleistungen bis zu EUR 500 pro Fall und bis zu drei Fälle pro Kalenderjahr. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Versicherungsfälle durch einen Auslöser (§§ 4 bis 7) eintreten.

§ 4 Gepäckverspätung

4.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt der versicherten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf bis zu EUR 500 je Ereignis, wenn aufgegebenes Gepäck nachgewiesen mehr als 4 Stunden nach Ankunft des gebuchten Fluges am planmäßigen Zielflughafen verspätet oder nicht ankommt.

Versicherungsschutz besteht bei Linienflügen, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung werden der „ABC World Airways Guide“ oder der „Official Airline Guide“ zugrunde gelegt.

4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht:

- a) wenn die versicherte Person die Gepäckverspätung oder den eventuellen Gepäckverlust nicht unverzüglich der Fluggesellschaft anzeigt und per Gepäckermittlungsbogen dokumentiert;
- b) für Anschaffungen, die die versicherte Person später als zwei Tage nach ihrer Ankunft vornimmt;
- c) wenn sich die Gepäckverspätung auf der Rückreise zum ständigen Wohnort der versicherten Person ereignet;
- d) für Anschaffungen, die die versicherte Person nach Auslieferung des Gepäcks vornimmt;
- e) im Falle der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger hoheitlicher Eingriffe;

4.3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wird das Gepäck nicht fristgerecht ausgeliefert, muss die versicherte Person die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen und die Notrufzentrale des Versicherers hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie der Reiseunterlagen, eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 4-stündige Gepäckverspätung, die Bordkarte und alle Gepäckscheine sind dem Versicherer vorzulegen.

§ 5 Flugverspätung

5.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt der versicherten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung, Hotelaufenthalt sowie die Beförderung vom Flughafen zu einem nahe gelegenen Beherbergungsbetrieb und zurück bis zu EUR 500 je Ereignis, wenn sich der Abflug des gebuchten Linienfluges um mehr als 4 Stunden verzögert durch:

- a) einen Streik oder eine Blockade des Personals der Fluggesellschaft, bei welcher die versicherte Person gebucht hat, sofern der Streik oder die Blockade nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug öffentlich bekannt gegeben wurde, oder
- b) technischen Defekt des gebuchten Flugzeuges.

Versicherungsschutz besteht bei Linienflügen, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung werden der „ABC World Airways Guide“ oder der „Official Airline Guide“ zugrunde gelegt.

5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz, wenn der Linienflug der versicherten Person nicht vorab ordnungsgemäß bestätigt wurde.

5.3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer die Buchungsbestätigung der Reise sowie die Gründe der Verspätung bzw. des Ausfalls zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Zur Überprüfung der auf dem Ticket angegebenen Reisezeiten werden die veröffentlichten Flugpläne herangezogen.

§ 6 Verpasste Abreise / Verpasster Anschluss

6.1 Gegenstand der Versicherung

Versäumt die versicherte Person es aufgrund von Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden, rechtzeitig am Abreise- oder Weiterreisepunkt anzukommen und verpasst sie infolgedessen ihr gebuchtes öffentliches Verkehrsmittel, erstattet der Versicherer die anfallenden Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen und Hotelunterbringung, wenn es keine alternative Möglichkeit der Weiterreise innerhalb von 4 Stunden gibt. Die Erstattungssumme ist begrenzt auf die Höhe der nachweislich angefallenen Verpflegungskosten, höchstens jedoch EUR 500 pro Versicherungsfall.

6.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz, wenn eine alternative Möglichkeit der Weiterreise innerhalb von 4 Stunden von der versicherten Person nicht wahrgenommen wird. Zudem leistet der Versicherer nicht für Kosten, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der verpassten Abreise oder dem verpassten Anschluss stehen.

6.3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung der Reise sowie die Gründe der verpassten Abreise bzw. des verpassten Anschlusses dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen entstehende Kosten trägt die versicherte Person.

§ 7 Verweigerung des Boardings bei Überbuchung

7.1 Gegenstand der Versicherung

Wenn die versicherte Person innerhalb der bekannt gegebenen Check-in-Zeiten für einen bestätigten geplanten Flug eingeecheckt oder dies versucht hat und das Boarding aufgrund einer Überbuchung verweigert wird, erstattet der Versicherer der versicherten Person bis zu EUR 500 je Ereignis der nachweislich angefallenen Kosten für Mahlzeiten und Hotelunterbringung.

7.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer leistet keinen Schadenersatz für Kosten, welche bereits von der den Flug durchführenden Fluglinie ersetzt werden. Weiterhin leistet der Versicherer nicht für Kosten, welche nicht kausal durch das verweigerte Boarding des Flugzeugs entstanden sind. Zudem leistet der Versicherer nicht für Fälle, in welchen der versicherten Person das Boarding wegen anderer Gründe als Überbuchung verweigert wurde. Insbesondere wird nicht geleistet, wenn die Fluggesellschaft das Boarding aufgrund von Beeinträchtigungen durch Krankheit, Alkohol oder bewusstseinserweiternde Substanzen verweigert.

§ 8 Ausschlüsse und Einschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person entstanden sind;
- b) Vermögensfolgeschäden, z.B. entgangene Honorare durch Flugverspätung;
- c) Video- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmuck-sachen;

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, sich Verspätung von Flügen und anderen Verkehrsmitteln, Verweigerung des Boardings und Verspätung des Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und hierüber eine Bescheinigung und Buchungsunterlagen einzureichen.

9.2 Die Kosten für Mahlzeiten, Hotelunterbringung und weitere in Anspruch genommene Leistungen sind durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

9.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Besondere Bedingungen für die Reise-Assistance

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Assistance-Leistungen

2.1. Allgemeine Reiseinformationen

Auf Wunsch werden dem Karteninhaber oder seinen mitreisenden Familienangehörigen zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:

- a) allgemeine länderspezifische Informationen (z. B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik),
- b) Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland,
- c) Impf-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen des Reiselandes und
- d) sonstige Informationen über das Reiseland wie Klima, Visa und Zollbestimmungen und Hinweise für Geschäftsreisende

2.2. Informationen zu Verbindungen und Reisebuchungen

Für die Vorbereitung einer privaten Reise werden bei Einsatz der spezifischen Kreditkarte auf Wunsch des Karteninhabers oder seinen mitreisenden Familienangehörigen Informationsleistungen erbracht:

- a) Informationen zu Flügen und Flugverbindungen.
- b) Informationen zu Hotel- und Mietwagenbuchungen weltweit.
- c) Informationen zu Bahnverbindungen.

2.3. Dolmetscher-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscherdienst angeboten:

- a) Karteninhaber oder seine mitreisenden Familienangehörigen erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon; Telefonkosten sind vom Karteninhaber zu tragen).
- b) Unterstützung in der Standardsprache (rund um die Uhr verfügbar) und weiteren Sprachen nach Verfügbarkeit und Bedarf.
- c) Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort.

2.4. Medical Help

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland oder zur Vorbereitung einer Reise steht der Versicherer dem Karteninhaber oder seinen mitreisenden Familienangehörigen zu folgenden Themen rund um die Uhr zur Verfügung:

- a) Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“.
- b) Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten an Reiseorten.
- c) Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele.
- d) Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen.

Es kann keine Erkrankungen über das Telefon diagnostiziert oder behandelt werden.

Besondere Versicherungsbedingungen zur Mietwagenvollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – Collision Damage Waiver Versicherung (CDW)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Versicherte Person / Autorisierte Fahrer

2.1 Versicherte Personen sind der anspruchsberechtigte Karteninhaber und autorisierte Fahrer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2.2 Die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen.

§ 2 Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges auf dieses und ist auf die Dauer von 30 Tagen beschränkt:

- a) Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht der Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug.
- b) Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz nur für das Fahrzeug mit dem laut Mietvertrag benannten frühesten Beginn der Anmietung. Ausschlaggebend sind Tag und Uhrzeit der Anmietung. Bei exakt zeitgleicher Anmietung gilt das Fahrzeug mit dem höheren Fahrzeugwert als versichert.
- c) Bei Anmietungen von mehr als 30 Tagen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der über den Zeitraum von 30 Tagen hinausgehende Mietzeitraum gesondert abgerechnet und mit der Kreditkarte auch gesondert bezahlt wird.

§ 3 Versicherte Gründe

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeuges, sofern:

- a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Karteninhaber,
- b) welcher im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist,
- c) mit dessen gültiger Santander Kreditkartevollständig bezahlt wurde.

§ 4 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich verursachte Schäden.
- b) auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, das kein Mietfahrzeug i. S. d. Definition ist.
- c) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während der Karteninhaber gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt.
- d) auf Carsharing und Kurzzeitvermietungen, d.h. auf Stunden- oder Minutenbasis angemietete und abgerechnete Mietfahrzeuge mit einer Gesamtmietdauer von weniger als 24 Stunden, unter anderem auch über Anbieter wie z. B. DriveNow angemietete Fahrzeuge. Innerhalb der Kurzzeitvermietungen sind vom Ausschluss ausgenommen kurzfristige Anmietungen während einer Urlaubsreise im Ausland z. B. zwischen Flughafen und Urlaubsdomizil, sofern eine pauschale Abrechnung zum Tagespreis erfolgt.
- e) auf Schäden, die:
 - i. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und /oder
 - ii. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und /oder
 - iii. durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind.
- f) auf Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.
- g) auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese beruhen auf einer anderen durch diese Versicherung gedeckten Schadenursache.
- h) auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
- i) auf Abschleppkosten und /oder Bergungskosten.
- j) auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.
- k) auf Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind.
- l) auf Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- m) auf Schäden, die dadurch eintreten, dass der Karteninhaber einen Diebstahl grob fahrlässig ermöglicht oder einen Schadenfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Mittel grob fahrlässig herbeiführt. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- n) auf beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden beim versicherten Fahrzeug verursacht hat.
- o) auf Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen von ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war.

§ 5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

5.1 Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeuges zum Schadenzeitpunkt. Die Höchstentschädigungsleistung pro Mietfahrzeug beträgt EUR 50.000.

5.2 Die Versicherungsleistung für das Mietfahrzeug wird nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenkalkulationsliste (u.a. Eurotax Schwacke) gewährt. Die Entscheidung, ob vor der Regulierung des Schadenfalles ein Gutachten eingeholt wird, ist mit dem Versicherer abzustimmen.

5.3 Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. in Stand gesetzt.

5.4 Sofern der anspruchsberechtigte Karteninhaber gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (max. 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die Höchstentschädigungsleistung von max. EUR 50.000 angerechnet.

§ 6 Rechte im Schadenfall

6.1 Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für Schäden werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Schaden sowie aller geforderten Informationen, die zur Anspruchsbegründung notwendig sind, ausgezahlt.

6.2 Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Karteninhaber oder, soweit vereinbart, an einen Dritten ausgezahlt.

6.3 Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch den Versicherer geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, um diese zu gefährden.

6.4 Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht beschritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

§ 7 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

7.1 Der Karteninhaber ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) den Schaden dem Santander Kreditkarte Versicherungsservice unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen **und**
- b) den Schaden der Polizei unverzüglich noch an der Unfallstelle, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, zu melden und die Schadensanzeige dem Santander Kreditkarte Versicherungsservice vorzulegen **und**
- c) der Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten **und**
- d) jede angeforderte erforderliche Auskunft zu erteilen **und**
- e) Belege und/oder Rechnungen (Kopien, Scans oder Fotos), sowie eine Kopie des kompletten Mietfahrzeugvertrages bei dem Santander Kreditkarte Versicherungsservice einzureichen **und**
- f) dem Santander Kreditkarte Versicherungsservice (z.B. durch eine Kopie des Kreditkartenbeleges) nachzuweisen, dass die Fahrzeuganmietung vollständig mit der Santander Kreditkarte bezahlt wurde.

7.2 Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

8.1 Der Karteninhaber hat dem Versicherer zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen.

8.2 Der Karteninhaber hat eine Kopie der bei dem Mietwagenunternehmen eingereichten Schadenanzeige dem Santander Kreditkarte Versicherungsservice einzureichen.

Besondere Versicherungsbedingungen zum Auslands-KFZ-Schutzbrief

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Was ist versichert?

2.1 Wir erbringen nach Eintritt der in §6 bis §11 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

2.2 Erlauben es Ihnen die Umstände des Schadens nicht, sofort Kontakt mit uns aufzunehmen oder ist Ihnen die Kontaktaufnahme im Einzelfall nicht zuzumuten, erstatten wir die Kosten soweit sie bei einer Organisation durch uns auch entstanden wären.

§ 3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Karteninhaber und dessen versichertes Fahrzeug. Auch die berechtigten Insassen sind versichert.

§ 4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist jegliches privat genutztes Fahrzeug des Karteninhabers, mit welchem er im Ausland unterwegs ist.

§ 5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Auslands-KFZ-Schutzbrief Versicherungsschutz in den territorialen Grenzen Europas. Versicherungsschutz besteht nicht im Land des offiziellen Wohnsitzes des Karteninhabers.

§ 6 Wir helfen, wenn Ihr Fahrzeug ausfällt

Ist das Fahrzeug wegen eines nicht vorhersehbaren Ereignisses (z. B. Panne, Unfall oder Teilkaskoschaden) nicht fahrbereit, erbringen wir folgende Leistungen:

6.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft:

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

6.2 Abschleppen des Fahrzeugs:

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung in die nächstgelegene für die Reparatur geeignete Werkstatt. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir.

6.3 Bergen des Fahrzeugs:

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 7 Wir sorgen dafür, dass Sie mobil bleiben

Dauert die Reparatur oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft länger als vier Stunden, können Sie zwischen den folgenden Leistungen wählen:

7.1 Weiter- oder Rückfahrt:

Wir organisieren folgende Fahrten:

a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland
oder

b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach §5 und

c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,

d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt

a) bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse.

b) bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten für die Economyklasse.

Darüber hinaus erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu einem Betrag von EUR 50.

7.2 Ersatzfahrzeug:

Anstelle der Weiter- oder Rückfahrt nach §7.1 vermitteln wir ein Ersatzfahrzeug, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

a) Wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt, für höchstens drei Tage.

b) Wenn der Schadenort mehr als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt, für höchstens sieben Tage.

Die Kosten ersetzen wir bis zu EUR 80 je Tag für bis zu 7 Tage.

Bei vollständigem Verzicht auf den Ersatzwagen zahlen wir für jeden Tag EUR 25 Ausfallentschädigung.

7.3 Übernachtung:

Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit bis das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Die Kosten übernehmen wir bis höchstens EUR 75 je Übernachtung und Person für folgenden Zeitraum:

a) Wenn Sie die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach §7.1 oder Ersatzfahrzeug nach §7.2 in Anspruch nehmen für eine Nacht.

b) Wenn Sie die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach §7.1 oder Ersatzfahrzeug nach §7.2 nicht in Anspruch nehmen für drei Nächte.

7.4 Fahrzeugunterstellung:

Muss das Fahrzeug nach einem Schadenfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

§ 8 Wir helfen bei Krankheit, Verletzung oder im Todesfall während einer Auslandsreise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unerwartet oder sterben Fahrer oder Insassen auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

8.1 Rückholung von Kindern:

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers des versicherten Fahrzeugs weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50.

8.2 Fahrzeugabholung:

Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 30 Cent je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 75 pro Person.

8.3 Arzneimittelversand:

Sind Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

§ 9 Zusätzliche Leistungen bei Fahrzeugausfall

Wir erbringen zusätzlich folgende Leistungen:

9.1 Ersatzteilversand:

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

9.2 Fahrzeugtransport:

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

a) das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und

b) die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

9.3 Fahrzeugverzollung und -verschrottung:

Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden oder dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

9.4 Fahrzeugunterstellung:

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

§ 10 Zusätzliche Leistungen

Bei Schadensereignissen an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach §5), erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

10.1 Bestattung oder Überführung in das Land des Wohnsitzes:

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

10.2 Ersatz von Reisedokumenten:

Kommt Ihnen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug ein für diese benötigtes Dokument abhanden, sind wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

10.3 Ersatz von Zahlungsmitteln:

Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu EUR 1.500 je Schadenfall beanspruchen.

10.4 Hilfeleistung in besonderen Notfällen:

Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug oder Kraftrad in eine besondere Notlage, die unter §6 bis §11.2 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden von uns die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 500 je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 11 Was ist nicht versichert?

11.1 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

11.2 Krankheitsbedingte Fahruntüchtigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, aufgrund einer ärztlich diagnostizierten Erkrankung, welche zu einer Fahruntüchtigkeit der versicherten Person führt, verursacht werden.

11.3 Nicht geschützt sind zudem alle Schadensereignisse, die:

- a) durch Defekte an einem Anhänger oder der Ladung entstehen
- b) durch das Führen eines Fahrzeugs durch einen unberechtigten Fahrer entstehen
- c) durch ein im Fahrzeug eingebautes, aber nicht vom Hersteller freigegebenes Ersatzteil oder Zubehörteil verursacht werden
- d) sich durch die Nichtausführung der erforderlichen Wartungsarbeiten ergeben
- e) aus Tierbissen (z. B. Marder) resultieren

11.4 Weiterhin tritt der Auslands-KFZ-Schutzbrief nicht in Kraft bei:

- a) dem allgemeinen Rückruf von Produkten
- b) turnusmäßigen oder andere Wartungen
- c) Inspektionen
- d) dem Einbau von Zubehörteilen

§ 12 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

12.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

12.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

§ 13 Verpflichtung Dritter

13.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

13.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von §13.1 zur Leistung verpflichtet.